

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

I.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zulassung eines Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse; Trägerschaft	3
§ 2	Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen	3
§ 3	Handelssystem; Währung	3
§ 4	Allgemeine Mitwirkungspflichten	4
II.	Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme am Handel	4
§ 5	Teilnahme am Handel	4
§ 6	Kündigung der Teilnahme am Handel	5
III.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung	5
§ 7	Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren	5
§ 8	Allgemeine Voraussetzungen für den Einbeziehungsantrag	5
§ 9	Entscheidung über den Einbeziehungsantrag; Veröffentlichung	6
IV.	Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das Quotation Board	6
§ 10	Antragsberechtigter; Einbeziehung und Übernahme	6
§ 11	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien	7
§ 12	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate	8
§ 13	Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers	8
§ 14	Kündigung und Beendigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels	9
§ 15	Vertragsstrafe bei Verletzung der Mitteilungspflichten	9
V.	Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in Scale und in das Basic Board	10
§ 16	Antragsberechtigter	10
§ 17	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate	10
§ 18	Erleichterte Einbeziehungsvoraussetzungen für zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate	14
§ 19	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Anleihen	14
§ 20	Verpflichtende Nutzung der Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der DBAG	16
§ 21	Einbeziehungsfolgepflichten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate	16
§ 22	Einbeziehungsfolgepflichten für Anleihen	19

§ 23	Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgplichten in Scale	21
§ 24	Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe; Veröffentlichung fehlender Information für den Research Report	22
§ 25	Pflichten des betreuenden Capital Market Partner	22
§ 26	Information der DBAG an Emittenten über Kündigung des betreuenden Capital Market Partner Vertrages	24
§ 27	Kündigung der Einbeziehung in Scale	24
§ 28	Einbeziehungsfolgplichten im Basic Board	25
§ 29	Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgplichten im Basic Board	26
§ 30	Kündigung der Einbeziehung in das Basic Board; Einstellung des Handels	26
VI.	Abschnitt: Bestimmungen zur Organisation des Handels	27
§ 31	Designated Sponsors	27
§ 32	Spezialisten	27
§ 33	Best Service Providers	28
VII.	Abschnitt: Schlussbestimmungen	28
§ 34	Anwendbares Recht; Gerichtsstand	28
§ 35	Veröffentlichungen der DBAG	28
§ 36	Haftung der DBAG; Mitverschulden	28
§ 37	Datenschutz	29
§ 38	Entgelte	31
§ 39	Änderungen der Geschäftsbedingungen	32
VIII.	Abschnitt: Übergangsbestimmungen	33
§ 40	Übergangsbestimmungen	33
	Entgeltverzeichnis	35
I.	Einbeziehungsentgelt	35
II.	Notierungsentgelt	37
Anlage 1	Mindestinhalte des Vertrages zwischen Emittent und betreuendem Capital Market Partner für die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board	38
Anlage 2	Einbeziehungsdokument für die Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board	40
Anlage 3	Bestätigung des Antragstellenden Capital Market Partner über die Geeignetheit des Emittenten für Scale	44
Anlage 4	Unternehmenskurzportrait	47

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 Zulassung eines Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse;
Trägerschaft**

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (im Folgenden „FWB“) zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt der FWB einbezogen sind, hat die FWB einen Freiverkehr (im Folgenden „Open Market“) zugelassen.
- (2) Träger des Open Market an der FWB ist die Deutsche Börse AG (im Folgenden „DBAG“). Die Trägerschaft der DBAG gemäß Satz 1 umfasst nicht den Handel mit strukturierten Produkten im Open Market der FWB. Strukturierte Produkte im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind die im Anhang zu § 3 Abs. 1 der Börsenordnung für die FWB (im Folgenden „BörsO“) definierten Wertpapiere.

§ 2 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme am Handel im Quotation Board, in Scale und im Basic Board (zusammen im Folgenden als „Open Market“ bezeichnet) sowie die Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market. Der Ablauf des Handels wird durch die Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB (im Folgenden „HandelsO“) geregelt.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der DBAG in ihrer Funktion als Träger des Open Market, den Teilnehmern gemäß § 5 Abs. 1, den Antragstellenden Emittenten gemäß § 16 Abs. 1, den Garanten gemäß § 19 Abs. 3 und den DBAG Capital Market Partnern (im Folgenden „Capital Market Partner“) gemäß § 16 Abs. 1 und § 25.

§ 3 Handelssystem; Währung

- (1) In den Open Market einbezogene Wertpapiere werden im elektronischen Handelssystem gehandelt.
- (2) Die DBAG bestimmt die Handelswährung und die Abwicklungswährung. Sie kann festlegen, dass ein Wertpapier in mehreren Währungen gehandelt oder abgewickelt wird.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Umrechnung von EUR in Fremdwährungen auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank.

§ 4 Allgemeine Mitwirkungspflichten

Ungeachtet besonderer Leistungspflichten nach diesen Geschäftsbedingungen sind die Antragstellenden Capital Market Partner im Rahmen des Einbeziehungsverfahrens, die Teilnehmer, die Antragstellenden Emittenten und die betreuenden Capital Market Partner verpflichtet, in zumutbarem Umfang an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere

- die unverzügliche Weitergabe aller ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen an die DBAG, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung nach diesen Geschäftsbedingungen und/oder den ordnungsgemäßen Handel und/oder die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung der in den Open Market einbezogenen Wertpapiere erforderlich sind,
- die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit, Bestimmtheit und Widerspruchsfreiheit von Anträgen und Mitteilungen,
- ein besonderer Hinweis auf etwaige Eilbedürftigkeit oder Fristangelegenheiten,
- die Prüfung von Mitteilungen der DBAG im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die unverzügliche Erhebung von Einwänden,
- die Benachrichtigung der DBAG im Fall der Verspätung oder des Ausbleibens erwarteter oder angekündigter Mitteilungen der DBAG.

II. Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme am Handel

§ 5 Teilnahme am Handel

- (1) Zur Teilnahme am Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen und Börsenhändler berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind und denen Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wurde (im Folgenden „Teilnehmer“). Der Zugang zur Börsen-EDV sowie die Nutzung technischer Systeme im Open Market erfolgen entsprechend der für den regulierten Markt an der FWB geltenden Bestimmungen und der auf dieser Grundlage von der Geschäftsführung der FWB getroffenen Entscheidungen.
- (2) Die DBAG kann die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung nach diesen Geschäftsbedingungen mit einem Teilnehmer nach Abs. 1 ablehnen, wenn in dessen Person begründete Umstände vorliegen, die zur Schädigung des Ansehens der DBAG oder der FWB führen können.

§ 6 Kündigung der Teilnahme am Handel

- (1) Die DBAG kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu einem Teilnehmer aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der DBAG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Teilnehmers die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Teilnehmer nach fruchtloser Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen verstößt,
 - oder
 - b) sich in der Person des Teilnehmers nachträglich Umstände ergeben, die die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 erfüllen.
- (2) Das Recht des Teilnehmers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung

§ 7 Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren

Wertpapiere können in das Quotation Board oder in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen werden, wenn

- sie weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt der FWB einbezogen sind,
- sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen,
- sie frei handelbar sind,
- eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist,
- dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für den Einbeziehungsantrag

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform zu stellen. Die DBAG kann verlangen, dass der Antrag in einer bestimmten Form und/oder in einem bestimmten Format zu übermitteln ist.

- (2) Der Antrag muss Firma und Sitz des Emittenten und des jeweiligen Antragstellers sowie die Art der einzubeziehenden Wertpapiere enthalten. Die DBAG ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.
- (3) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen.
- (4) Mit dem Antrag auf Einbeziehung sind die nach den Anforderungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr.596/2014 notwendigen Referenzdaten in Bezug auf die einzubeziehenden Wertpapiere zu übermitteln.
- (5) Hinsichtlich Sprache, Form und Format der Übermittlung der Unterlagen, Nachweise und Daten gemäß Abs. 3 und 4 gilt Abs. 1 entsprechend.
- (6) Soweit die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Stellung des Einbeziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 9 Entscheidung über den Einbeziehungsantrag; Veröffentlichung

- (1) Über den Antrag auf Einbeziehung entscheidet die DBAG. Die DBAG prüft die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der ihr übermittelten Unterlagen und Nachweise.
- (2) Der Antrag auf Einbeziehung kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen abgelehnt werden, insbesondere, wenn nach der Auffassung der DBAG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.
- (3) Einbeziehungen sind von der DBAG gemäß § 35 Abs. 2 zu veröffentlichen.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das Quotation Board

§ 10 Antragsberechtigter; Einbeziehung und Übernahme

- (1) Die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board erfolgt auf Antrag eines Teilnehmers gemäß § 5 Abs. 1, der zugleich Spezialist gemäß § 32 ist. Bei Anteilen an offenen in- und ausländischen Investmentvermögen, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden (im Folgenden „Fondsanteile“), darf die Einbeziehung ausschließlich von Spezialisten gemäß § 32 beantragt werden, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Fondsanteile beauftragt wurden.

- (2) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate können auch ohne Antrag eines Teilnehmers durch die DBAG in das Quotation Board einbezogen werden. Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die durch die DBAG ohne Antrag eines Teilnehmers einbezogen wurden, kann ein Teilnehmer gemäß Abs. 1 Satz 1 auf Antrag die Rechte und Pflichten nach diesen Geschäftsbedingungen übernehmen (im Folgenden „Übernahme“). Mit der Übernahme steht der übernehmende Teilnehmer einem Teilnehmer gleich, der einen Antrag auf Einbeziehung in das Quotation Board gestellt hat; insbesondere gelten § 13 Abs. 1 und § 38.

§ 11 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien

- (1) Die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board, die keine Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate sind (im Folgenden „Nichtaktien“), setzt zusätzlich voraus, dass
- a) die Nichtaktien entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder
 - b) ein für die Nichtaktien erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist; der Prospekt muss gültig und entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen oder
 - c) der antragstellende Teilnehmer eine Übersicht (im Folgenden „Formblatt Emittentendaten“) erstellt hat, die nähere Angaben über die Nichtaktie und den Emittenten enthält; die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des Formblatts Emittentendaten werden von der DBAG vorgegeben; vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben oder
 - d) die Nichtaktien von Emittenten begeben worden sind, deren Wertpapiere zum regulierten Markt an der FWB zugelassen oder in den regulierten Markt an der FWB oder den Open Market einbezogen sind oder
 - e) bei den Nichtaktien aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Wertpapierprospektgesetzes im Falle einer Zulassung zum regulierten Markt von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden kann.
- (2) Schuldverschreibungen (im Folgenden „Anleihen“), die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich einbezogen werden. Die Einbeziehung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Anleihe nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt die freie

Handelbarkeit oder eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder

- b) zuvor bereits feststeht, dass die Anleihe nicht entstehen wird.

Im Falle der Beendigung der Einbeziehung gemäß Satz 1 wird die Einstellung des Handels von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter www.deutsche-boerse.com bekannt gemacht.

- (3) Fondsanteile gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 können nur einbezogen werden, wenn ihr öffentlicher Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland gestattet wurde.
- (4) Die DBAG ist berechtigt, weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 12 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate

- (1) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in das Quotation Board setzt zusätzlich voraus, dass diese zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind. Aktien vertretende Zertifikate können auch gemäß Satz 1 einbezogen werden, wenn die vertretenen Aktien an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind.
- (2) Die DBAG legt die anerkannten börsenmäßigen Handelsplätze gemäß Abs. 1 fest und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite www.deutsche-boerse-cash-market.com.
- (3) Die DBAG ist berechtigt, weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 13 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die DBAG unverzüglich zu informieren, wenn die Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit der DBAG gemäß § 14 Abs. 2 wird verwiesen.
- (2) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die DBAG während der gesamten Dauer der Einbeziehung umgehend über alle Umstände zu unterrichten, die für den Handel oder die Geschäftsabwicklung oder für die Beurteilung des einbezogenen Wertpapiers oder des Emittenten relevant sind, sofern der antragstellende Teilnehmer von diesen Umständen Kenntnis hat oder von denen er sich über allgemein zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann. Umstände gemäß Satz 1 sind insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Aktiensplit oder -zusammenlegung, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand oder Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen.

- (3) Der antragstellende Teilnehmer hat insbesondere ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu nutzen, über das Umstände gemäß Abs. 2 zeitnah veröffentlicht werden.

§ 14 Kündigung und Beendigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels

- (1) Die DBAG und der antragstellende Teilnehmer können die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die DBAG ist zu einer fristlosen Kündigung der Einbeziehung insbesondere berechtigt, wenn die einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder vertretenen Aktien nicht mehr zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind oder die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Quotation Board eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des antragstellenden Teilnehmers entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 38. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter www.deutsche-boerse.com bekannt gemacht.
- (4) Die Einbeziehung eines Wertpapiers in das Quotation Board endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem der antragstellende Teilnehmer nicht mehr als Spezialist für das Wertpapier tätig ist. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Handel von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die ohne Antrag eines Teilnehmers einbezogen wurden, kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist eingestellt werden; unter den in Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen kann der Handel unverzüglich eingestellt werden. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter www.deutsche-boerse.com bekannt gemacht.

§ 15 Vertragsstrafe bei Verletzung der Mitteilungspflichten

- (1) Erfüllt der antragstellende Teilnehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 13 nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe vom antragstellenden Teilnehmer zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.
- (2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe in jedem Einzelfall bis zu EUR 10.000 betragen. Im Fall von fahrlässigem Handeln kann die Vertragsstrafe bis zu EUR 5.000 betragen.

- (3) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
- der Dauer und dem Umfang der Pflichtverletzung und
 - der Bedeutung des Verstoßes für den Kapitalmarkt.
- (4) § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

V. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in Scale und in das Basic Board

§ 16 Antragsberechtigter

- (1) Die Einbeziehung von Wertpapieren in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board erfolgt auf Antrag eines Emittenten (im Folgenden „Antragstellender Emittent“) zusammen mit einem Capital Market Partner für die Antragstellung (im Folgenden „Antragstellender Capital Market Partner“). Antragstellender Capital Market Partner kann nur ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (im Folgenden „KWG“) oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen sein, das von der DBAG als Antragstellender Capital Market Partner anerkannt wurde. Eine Liste der von der DBAG anerkannten Antragstellenden Capital Market Partner ist im Internet unter www.deutsche-boerse-cash-market.com abrufbar.
- (2) Sofern sich der Antragstellende Capital Market Partner bei der Erfüllung von seinen Pflichten nach diesen Geschäftsbedingungen eines Dritten bedient, ist er verpflichtet, den Dritten aus dem Kreis der Capital Market Partner auszuwählen.

§ 17 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate

- (1) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board setzt zusätzlich voraus, dass
- a) der Emittent einen Vertrag mit einem betreuenden Capital Market Partner abgeschlossen hat, der die Mindestinhalte gemäß Anlage 1 enthält,
 - b) ein Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 oder im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ein Wertpapierprospekt gemäß Absatz 3 lit. b) aa) erstellt wurde,
 - c) der Emittent mindestens zwei Jahre als Unternehmen bestanden hat,

- d) der voraussichtliche Kurswert der einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den Handel mindestens EUR 30 Mio. beträgt,
- e) die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate jeweils Folgendes aufweisen
- aa) im Falle von Nennbetragsaktien einen Mindestnennbetrag in Höhe von EUR 1,
 - bb) im Falle von unechten nennwertlosen Aktien einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von mindestens EUR 1,
 - cc) im Falle von echten nennwertlosen Aktien einen rechnerischen Wert von mindestens EUR 1 (errechnet aus dem Eigenkapital des Emittenten - bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf - dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien),
 - dd) im Falle von Aktien vertretenden Zertifikaten einen rechnerischen Wert von mindestens EUR 1 (errechnet aus dem durch Aktien vertretende Zertifikate verbrieften Anteil am Eigenkapital des Emittenten - bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf - dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien vertretenden Zertifikate),
- oder jeweils einen EUR 1 entsprechenden Betrag oder Wert in einer anderen Währung,
- f) die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ausreichend gestreut sind; sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens 20% oder mindestens 1 Mio. Stück der Aktien oder der Aktien vertretenden Zertifikate im Publikum gestreut sind, oder die ausreichende Streuung über die Aufnahme des Handels erreicht werden soll und die DBAG davon überzeugt ist, dass diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Aufnahme des Handels erreicht sein wird,
- g) der DBAG ein Research Report vorliegt, der von einem durch die DBAG ausgewählten Research Provider erstellt wurde; hierzu hat der Emittent dem Research Provider die für die Erstellung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, nachdem die DBAG dem Research Provider den Namen und die Kontaktdaten des Emittenten übermittelt hat,
- h) der Emittent der DBAG mindestens zwei Personen aus seinem Unternehmen und deren Kontaktdaten benennt, die der DBAG als Ansprechpartner für die Einbeziehungsfolgepflichten des Emittenten gemäß § 21 zur Verfügung stehen.

- (2) Des Weiteren setzt die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board voraus, dass der Antragstellende Capital Market Partner
- a) durch Abgabe der Bestätigungen gemäß Anlage 3 die Geeignetheit des Emittenten für Scale nachweist und
 - b) sofern kein Wertpapierprospekt zu erstellen ist, das Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit überprüft und dies mit seiner Unterschrift auf dem Einbeziehungsdokument bestätigt.
- (3) Ferner setzt die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board die Übermittlung der nachfolgenden Unterlagen bei der Antragstellung voraus:
- a) den zwischen dem Emittenten und dem betreuenden Capital Market Partner vereinbarten schriftlichen Vertrag gemäß Anlage 1,
 - b) ein Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 oder im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate
 - aa) einen nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gültigen und gebilligten oder bescheinigten Wertpapierprospekt und etwaige Nachträge zum Wertpapierprospekt sowie
 - bb) die Billigungsbescheinigung und den Nachweis über die Veröffentlichung des Wertpapierprospekts und der Nachträge,
 - c) die Jahresabschlüsse und Lageberichte – falls der Emittent konsolidierungspflichtig ist, stattdessen die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte - der letzten zwei Geschäftsjahre, wobei
 - aa) die Abschlüsse und Lageberichte gemäß Satz 1
 - bei Emittenten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat entweder gemäß den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten aufgestellt sein müssen,
 - bei Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat entweder gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß den von der EU-Kommission in der Entscheidung 2008/961/EG, geändert durch den Durchführungsbeschluss 2012/194/EU, als mit IFRS gleichwertig anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellt sein müssen,

- bb) zumindest der Jahresabschluss und Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und Konzernlagebericht des letzten Geschäftsjahres geprüft sein und zusammen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung übermittelt werden muss und
 - cc) das letzte Geschäftsjahr gemäß Satz 1 nicht kürzer als zwölf Monate (Rumpfgeschäftsjahr) und nicht älter als fünfzehn Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung sein darf,
 - d) im Falle, dass die Antragstellung mehr als zehn Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres erfolgt, einen Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht - falls der Emittent konsolidierungspflichtig ist, stattdessen einen verkürzten Konzernabschluss und Konzernzwischenlagebericht - entsprechend § 21 Abs. 1 lit. b) Satz 2 bis 5 für die ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres,
 - e) eine Bestätigung des Emittenten über die Streuung der einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate des Emittenten im Publikum gemäß Abs. 1 lit. f),
 - f) einen aktuellen Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter ist als vier Wochen,
 - g) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Satzung oder den gültigen Gesellschaftsvertrag des Emittenten,
 - h) ein gemäß Anlage 4 erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten,
 - i) einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine des Emittenten (z.B. Analysten- und Investorenveranstaltung, Hauptversammlung oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält,
 - j) im Falle eines Emittenten mit Sitz im Ausland, eine schriftliche Vollmacht des Emittenten, die den betreuenden Capital Market Partner zur Entgegennahme von Willenserklärungen (auch einseitiger, z.B. Kündigung der Einbeziehung) und Zustellungen der DBAG gegenüber dem Emittenten im Rahmen der Einbeziehung bevollmächtigt und die nur für den Fall der Beendigung der Einbeziehung oder Beendigung des Vertrages mit dem betreuenden Capital Market Partner widerruflich ist.
- (4) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 3 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten wesentlich zu beeinflussen.
- (5) Mit der Antragstellung haften der Emittent und der Antragstellende Capital Market Partner gegenüber der DBAG für Schäden, die der DBAG aufgrund von Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben oder der

von ihnen abgegebenen Bestätigungen entstanden sind sowie für die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Sofern kein Wertpapierprospekt zu erstellen ist, haftet der Emittent für die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit und der Antragstellende Capital Market Partner für die Unvollständigkeit, Inkohärenz und Unverständlichkeit der im Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 gemachten Angaben.

§ 18 Erleichterte Einbeziehungsvoraussetzungen für zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

- (1) Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate können gemäß § 17 in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen werden, ohne dass die Voraussetzungen hinsichtlich des Einbeziehungsdokuments oder Wertpapierprospekts gemäß § 17 Abs. 1 lit b), Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) erfüllt sein müssen, wenn
 - a) die Wertpapiere zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits länger als 12 Monate zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz im Sinne von § 12 Abs. 2 zugelassen sind,
 - b) im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel an dem börsenmäßigen Handelsplatz nach lit. a) ein nach den dort geltenden Vorschriften gebilligter Prospekt oder ein vergleichbares Zulassungsdokument veröffentlicht wurde,
 - c) der Emittent der DBAG mitteilt und auf seinen Internetseiten veröffentlicht, wo der neueste Prospekt bzw. das vergleichbare Zulassungsdokument sowie die Informationen erhältlich sind, die der Emittent gemäß der für ihn geltenden Publizitätspflichten offenlegt und
 - d) der Antragstellende Capital Market Partner bestätigt, dass keine Umstände bestehen, von denen er Kenntnis hat oder von denen er sich über allgemein zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann, wonach der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zum Handel an dem börsenmäßigen Handelsplatz nach lit. a) nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.
- (2) Aktien vertretende Zertifikate können auch gemäß Abs. 1 einbezogen werden, wenn die vertretenen Aktien an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz im Sinne von § 12 Abs. 2 zugelassen sind.

§ 19 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Anleihen

- (1) Die Einbeziehung von Anleihen in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board setzt außerdem voraus, dass

- a) die Voraussetzungen des § 17 entsprechend erfüllt sind, mit Ausnahme von Abs. 1 lit. b) Alt. 1, lit. d) bis g), Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) Alt. 1, lit. e),
 - b) die einzubeziehenden Anleihen in Teilschuldverschreibungen von maximal EUR 1.000 gestückelt sind,
 - c) das platzierte Emissionsvolumen mindestens EUR 20 Mio. beträgt und
 - d) es sich bei den einzubeziehenden Anleihen nicht um nachrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten des Emittenten handelt.
- (2) Die Einbeziehung von Anleihen in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board setzt zusätzlich die Übermittlung der nachfolgenden Unterlagen voraus:
- a) eine Bestätigung des Emittenten über das platzierte Emissionsvolumen gemäß Abs. 1 lit. c),
 - b) ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating, es sei denn,
 - aa) Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate des Emittenten sind zum Handel in einem EU-regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder
 - bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung.

Das Rating muss ein Bonitätsurteil der Ratingagentur in Bezug auf den Emittenten der Anleihe oder in Bezug auf die Anleihe enthalten und dabei anhand eines festgelegten oder definierten Einstufungsverfahrens für Ratingkategorien abgegeben worden sein. Neben dem Bonitätsurteil ist eine Zusammenfassung des Ratingberichts zu übermitteln. Das Rating muss von einer Ratingagentur abgegeben worden sein, die

- entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert oder
 - nach §§ 52 und 53 der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (SolvV) anerkannt ist.
- (3) Ist der Antragstellende Emittent Begünstigter einer unbedingten und unwiderruflichen Garantie, so ist der Einbeziehungsantrag gemäß § 8 zusätzlich von jedem Garanten zu stellen. In diesem Fall bestimmt die DBAG in Abhängigkeit der jeweiligen Garantie, ob die Einbeziehungsvoraussetzungen in Bezug auf den Emittenten oder in Bezug auf den Garanten zu erfüllen sind. Ist der mitantragstellende Garant zur Erfüllung der Einbeziehungsvoraussetzungen verpflichtet, muss er diese wie ein Antragstellender Emittent erfüllen.

- (4) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 3 genannten Einbeziehungs Voraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.
- (5) § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 20 Verpflichtende Nutzung der Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der DBAG

Im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen, die in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen werden, ist der Antragstellende Emittent verpflichtet, die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der DBAG zu nutzen. DirectPlace ist eine technische Plattform zur Abgabe und Annahme von Kaufangeboten (Zeichnung). Die Nutzung anderweitiger Art und Weisen der Zeichnung bleibt unberührt.

§ 21 Einbeziehungsfolgepflichten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

- (1) Der Antragstellende Emittent, dessen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen sind, muss folgende Pflichten erfüllen:

a) Übermittlung von Jahresabschluss und Lagebericht

Der Emittent muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und Lagebericht – falls er konsolidierungspflichtig ist, stattdessen einen geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht – zusammen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung an die DBAG übermitteln. Der Jahresabschluss und Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht müssen

- bei Emittenten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat entweder gemäß den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten aufgestellt sein,
- bei Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat entweder gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß den von der EU-Kommission in der Entscheidung 2008/961/EG, geändert durch den Durchführungsbeschluss 2012/194/EU, als mit IFRS gleichwertig anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellt sein.

b) Übermittlung von Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht

Der Emittent muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen verkürzten Abschluss (Halbjahresabschluss) und einen Zwischenlagebericht - falls er konsolidierungspflichtig ist, stattdessen einen verkürzten Konzernabschluss und Konzernzwischenlagebericht - aufstellen und diese spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums an die DBAG übermitteln. Der verkürzte Abschluss muss mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang enthalten. Auf den verkürzten Abschluss sind die auf den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. Im Zwischenlagebericht sind mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres zu beschreiben. Im Falle der Konsolidierungspflicht gelten die Sätze 2 bis 4 für den Konzernabschluss und Konzernzwischenlagebericht entsprechend.

- c) Bereitstellung von Informationen an den Research Provider

Der Emittent muss dem von der DBAG beauftragten Research Provider alle von diesem angeforderten, für die Erstellung der Research Report Updates erforderlichen Informationen in der von dieser vorgegebenen Frist zur Verfügung stellen.

- d) Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskalenders

Der Emittent muss den gemäß § 17 Abs. 3 lit. i) geforderten Unternehmenskalender fortlaufend aktualisieren. Wenigstens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist der Unternehmenskalender an die DBAG zu übermitteln.

- e) Durchführung einer Analysten- und Investorenveranstaltung

Der Emittent muss mindestens einmal jährlich eine Veranstaltung durchführen, auf der gezielt Analysten- und Investoren informiert werden. Der Termin der Analysten- und Investorenveranstaltung ist im Unternehmenskalender gemäß lit. d) anzugeben. Terminänderungen sind unverzüglich im Unternehmenskalender einzutragen und zu übermitteln.

- f) Betreuung durch Capital Market Partner

Der Emittent muss während der gesamten Dauer der Einbeziehung in Scale einen betreuenden Capital Market Partner beauftragt haben. Wird der Vertrag zwischen Emittent und betreuendem Capital Market Partner von einer der beiden Parteien beendet, hat der Emittent innerhalb eines Monats nach Beendigung des Vertrages einen neuen Vertrag mit einem betreuenden Capital Market Partner abzuschließen und der DBAG vorzulegen.

- g) Mitteilung und Übermittlung von Veränderungen in Bezug auf den Emittenten oder die einbezogenen Wertpapiere

Der Emittent muss die DBAG unverzüglich informieren über

- aa) jede Änderung in Bezug auf Daten, die im Unternehmenskurzportrait gemäß § 17 Abs. 3 lit. h) anzugeben sind, insbesondere Umfirmierung, Sitzverlegung, Adressänderung, Geschäftsjahresänderung, Wechsel im Vorstand oder Aufsichtsrat, Änderung oder Verlegung des operativen Geschäfts, Wechsel von Spezialist oder Designated Sponsor; in diesem Fall hat der Emittent eine entsprechend aktualisierte Fassung des Unternehmenskurzportraits unverzüglich an die DBAG zu übermitteln,
 - bb) jede Kapitalmaßnahme, insbesondere Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Aktiensplit oder -zusammenlegung, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen; in diesem Fall hat der Emittent eine E-Mail mit Informationen zu der Kapitalmaßnahme unverzüglich an die DBAG, listing@deutsche-boerse.com, zu übermitteln,
 - cc) jede vom Emittenten erklärte Kündigung des Vertrages mit dem betreuenden Capital Market Partner; in diesem Fall hat der Emittent eine E-Mail mit Informationen zu dem Datum der Kündigungserklärung, dem Datum der Beendigung des Vertrages und dem Kündigungsgrund unverzüglich an die DBAG, rule-enforcement@deutsche-boerse.com, zu übermitteln,
 - dd) jeden Abschluss eines neuen Vertrages mit einem betreuenden Capital Market Partner; in diesem Fall hat der Emittent den vorgenannten neuen Vertrag, der die Mindestinhalte gemäß Anlage 1 enthalten muss, sowie – im Falle eines Emittenten mit Sitz im Ausland - eine schriftliche Empfangs- und Zustellungsvollmacht des Emittenten gemäß § 17 Abs. 3 lit. j) unverzüglich an die DBAG, rule-enforcement@deutsche-boerse.com, zu übermitteln,
 - ee) jede Änderung in Bezug auf die vom Emittenten benannten Ansprechpartner für die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 17 Abs. 1 lit. h) oder deren Kontaktdaten; in diesem Fall hat der Emittent eine E-Mail mit Informationen zu dem neuen Ansprechpartner und/oder dessen neue Kontaktdaten unverzüglich an die DBAG, rule-enforcement@deutsche-boerse.com, zu übermitteln.
- (2) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 genannten Einbeziehungsfolgepflichten gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten wesentlich zu beeinflussen.
- (3) Die Berichtsveröffentlichungs- und Berichtsübermittlungspflicht nach Abs. 1 lit. a) und b) entsteht erstmals in dem Berichts- oder Erstellungszeitraum, in dem die DBAG über die Einbeziehung entscheidet.

- (4) Die nach Abs. 1 zu übermittelnden Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (5) Sämtliche nach Abs. 1 zu übermittelnden Unterlagen sind der DBAG in Textform zu übermitteln. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die DBAG prüft die nach Abs. 1 übermittelten Unterlagen auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit.

§ 22 Einbeziehungsfolgepflichten für Anleihen

- (1) Ein Emittent, dessen Anleihen in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen sind, muss die Einbeziehungsfolgepflichten des § 21 Abs. 1 mit Ausnahme von § 21 Abs. 1 lit. c) entsprechend erfüllen und zusätzlich gelten folgende Pflichten:

- a) Übermittlung eines Unternehmens- oder Anleiheratings

Der Emittent muss über ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating gemäß den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 lit. b) verfügen. Die aktuellste Fassung des Ratings ist unverzüglich nach Erhalt an die DBAG zu übermitteln; es sei denn,

- aa) Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate des Emittenten sind zum Handel in einem EU-regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder
- bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung.

Das gemäß Satz 2 zu übermittelnde Rating muss dem zuvor übermittelten seiner Art nach entsprechen.

- b) Mitteilung und Übermittlung von Veränderungen in Bezug auf das platzierte Emissionsvolumen

Der Emittent muss das Kurzporträt im Hinblick auf das platzierte Emissionsvolumen spätestens nach Ende der Zeichnung über DirectPlace der DBAG und bis zur Beendigung der Platzierung mindestens einmal im Monat aktualisieren und anschließend der DBAG übermitteln.

- (2) Hat die DBAG im Falle von garantierten Anleihen gemäß § 19 Abs. 3 bestimmt, dass die Einbeziehungsvoraussetzungen in Bezug auf den Garanten zu erfüllen waren, ist der Garant auch zur Erfüllung der Einbeziehungsfolgepflichten verpflichtet und muss diese wie ein Antragstellender Emittent erfüllen.
- (3) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 und 2 genannten Einbeziehungsfolgepflichten gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder

nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.

- (4) § 21 Abs. 3 bis Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 23 Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgplichten in Scale

- (1) Erfüllt der Antragstellende Emittent oder der Garant (im Folgenden „Verpflichtete“) entgegen den jeweiligen Vorgaben seine Pflichten hinsichtlich
- a) des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 21 Abs. 1 lit. a),
 - b) des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts gemäß § 21 Abs. 1 lit. b),
 - c) des Unternehmens- oder Anleiheratings gemäß § 22 Abs. 1 lit. a),
 - d) des Unternehmenskalenders gemäß § 21 Abs. 1 lit. d),
 - e) der Analysten- und Investorenveranstaltung gemäß § 21 Abs. 1 lit. e) oder
 - f) der Mitteilung von Veränderungen gemäß § 21 Abs. 1 lit. g)

nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe von dem Verpflichteten zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

- (2) Im Fall von vorsätzlichem Handeln gegen die genannten Pflichten gemäß Abs. 1 kann die Vertragsstrafe betragen:

im Fall ...	bis zu EUR
des Jahresabschlusses und Lageberichts	100.000
des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts	50.000
des Unternehmens- oder Anleiheratings	25.000
des Unternehmenskalenders	10.000
der Analysten- und Investorenveranstaltung	10.000
der Mitteilung von Veränderungen	10.000

- (3) Im Fall von fahrlässigem Handeln kann im Höchstmaß eine Vertragsstrafe mit der Hälfte des jeweils für vorsätzliches Handeln angedrohten Höchstbetrags gefordert werden.
- (4) Für jeden Pflichtverstoß kann im Rahmen der jeweiligen Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board insgesamt nur eine Vertragsstrafe von dem Verpflichteten gefordert werden.
- (5) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- der Dauer der Pflichtverletzung und
- im Falle von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten von der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, gemessen an seiner Marktkapitalisierung, oder
- im Falle von Anleihen von der Höhe des platzierten Emissionsvolumens zum Zeitpunkt des Verstoßes.

§ 24 Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe; Veröffentlichung fehlender Information für den Research Report

- (1) Die DBAG ist berechtigt, eine gemäß § 23 verhängte Vertragsstrafe unter Nennung des Verpflichteten und des konkreten Pflichtverstoßes gemäß § 35 Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (2) Für den Fall, dass der Emittent entgegen § 21 Abs. 1 lit. c) dem Research Provider die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Research Reports/Research Report Updates nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, ist die DBAG berechtigt, diesen Umstand gemäß § 35 Abs. 2 zu veröffentlichen.

§ 25 Pflichten des betreuenden Capital Market Partner

- (1) Betreuender Capital Market Partner kann sein
 - a) ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen oder
 - b) ein Unternehmen, das insbesondere in den Bereichen Rechtsberatung oder Wirtschaftsprüfung tätig ist

und von der DBAG als Capital Market Partner anerkannt wurde. Eine Liste der von der DBAG anerkannten Capital Market Partner sind im Internet unter www.deutsche-boerse-cash-market.com abrufbar.

- (2) Der betreuende Capital Market Partner hat während der Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Benennung von Ansprechpartnern

Der betreuende Capital Market Partner hat der DBAG spätestens im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Personen aus seinem Unternehmen und deren Kontaktdaten zu benennen, die der DBAG als Ansprechpartner im Rahmen dieser Einbeziehung zur Verfügung stehen.

- b) Nachweis über die Unterstützung und Beratung während der Dauer der Einbeziehung

Der betreuende Capital Market Partner hat der DBAG mindestens einmal im Kalenderjahr nachzuweisen, dass er ein Informationsgespräch mit dem Emittenten gemäß Anlage 1 unter Berücksichtigung der dort genannten Mindestinhalte durchgeführt hat. Ein hierüber zu erstellendes Gesprächsprotokoll ist vom betreuenden Capital Market Partner nach Durchführung des Informationsgesprächs per E-Mail an rule-enforcement@deutsche-boerse.com zu übermitteln. Die DBAG ist berechtigt, weitere Nachweise vom betreuenden Capital Market Partner über seine erbrachten Unterstützungs- und Beratungsleistungen gemäß Anlage 1 II. zu fordern.

- c) Mitteilung und Übermittlung von Informationen

Der betreuende Capital Market Partner muss die DBAG unverzüglich informieren, wenn

- aa) er Kenntnis davon erlangt, dass Voraussetzungen für die Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board von Anfang an nicht vorgelegen haben,
- bb) er Kenntnis davon erlangt oder Anhaltspunkte dafür hat, dass eine ordnungsgemäße Vertretung oder Erreichbarkeit des Emittenten nicht mehr gesichert ist,
- cc) sich der vom betreuenden Capital Market Partner benannte Ansprechpartner für die Einbeziehung gemäß Abs. 2 lit. a) oder dessen Kontaktdaten geändert haben; in diesem Fall hat der betreuende Capital Market Partner eine E-Mail unter Angabe eines neuen Ansprechpartners und/oder dessen neue Kontaktdaten unverzüglich an rule-enforcement@deutsche-boerse.com zu übermitteln,
- dd) der Vertrag zwischen dem Emittenten und dem betreuenden Capital Market Partner von einer der beiden Parteien beendet wurde; in diesem Fall hat der betreuende Capital Market Partner eine E-Mail mit Informationen zu dem Datum der Kündigungserklärung, dem Datum der Beendigung des Vertrages und dem Kündigungsgrund unverzüglich an rule-enforcement@deutsche-boerse.com zu übermitteln.

- (3) Sofern sich der betreuende Capital Market Partner bei der Erfüllung von seinen Pflichten nach diesen Geschäftsbedingungen eines Dritten bedient, ist er verpflichtet, den Dritten aus dem Kreis der Capital Market Partner auszuwählen.

§ 26 Information der DBAG an Emittenten über Kündigung des betreuenden Capital Market Partner Vertrages

- (1) Kündigt die DBAG den Vertrag mit dem betreuenden Capital Market Partner aus wichtigem Grund fristlos, informiert die DBAG den- oder diejenigen Emittenten über die erfolgte Kündigung, die zu diesem Zeitpunkt von dem gekündigten Capital Market Partner betreut werden.
- (2) Die Beendigung der Anerkennung als Capital Market Partner wird gemäß § 35 Abs. 2 veröffentlicht.

§ 27 Kündigung der Einbeziehung in Scale

- (1) Die DBAG und der Antragstellende Emittent können die Einbeziehung von Wertpapieren in Scale mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung der Einbeziehung in Scale lässt die Einbeziehung in das Basic Board im Übrigen unberührt.
- (2) Das Recht der DBAG und des Antragstellenden Emittenten zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in Scale aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der DBAG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellenden Emittenten die Fortsetzung der Einbeziehung in Scale unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund gemäß Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde,
 - b) ein sonstiger Auflösungsgrund beim Emittenten eingetreten ist,
 - c) der Emittent eine Pflicht in Bezug auf den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 lit. a), den Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht gemäß § 21 Abs. 1 lit. b), die Bereitstellung von Informationen an den Research Provider gemäß § 21 Abs. 1 lit. c) oder das Unternehmings- oder Anleiherating gemäß § 22 Abs. 1 lit. a) auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vollständig erfüllt hat; der Kündigungsgrund besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Pflichtverstoß zu vertreten hat,
 - d) der Emittent entgegen § 21 Abs. 1 lit. g) ee) der DBAG auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine Ansprechpartner für die Einbeziehungsfolgepflichten des Emittenten benannt hat; der Kündigungsgrund besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Pflichtverstoß zu vertreten hat,
 - e) der Emittent entgegen § 21 Abs.1 lit. f) nicht innerhalb von einem Monat nach Beendigung seines Vertrages mit einem betreuenden Capital Market Partner und auch nicht nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist einen neuen Vertrag mit einem betreuenden Capital Market Partner abgeschlossen und an

die DBAG übermittelt hat; der Kündigungsgrund besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Pflichtverstoß zu vertreten hat,

- f) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres festgestellt wird, dass der durchschnittliche Kurswert der einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate im vorangehenden Kalenderjahr unter EUR 10 Mio. lag; der durchschnittliche Kurswert ergibt sich aus dem Durchschnitt eines jeden Monats bezogen auf ein Kalenderjahr.
- (3) Nach Beendigung der Einbeziehung in Scale gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 besteht die Einbeziehung der Wertpapiere in das Basic Board mit der Maßgabe fort, dass Emittenten von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 28 zu erfüllen haben. Unberührt bleibt ferner die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 38.
- (4) Das Recht der DBAG und des Antragstellenden Emittenten zur Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in das Basic Board gemäß § 30 bleibt unberührt.
- (5) In den Fällen des Abs. 2 kann der Emittent frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach Ausscheiden aus Scale einen Antrag auf Wiedereinbeziehung in Scale stellen. Für den Antrag auf Wiedereinbeziehung in Scale gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf den Antragstellenden Capital Market Partner beziehen. Die Wiedereinbeziehung in Scale setzt voraus, dass
- a) der Emittent nachweist, dass der wichtige Grund gemäß Abs. 2 weggefallen ist, insbesondere die Umstände in den Fällen von Abs. 2 lit. a) b) oder f) nicht mehr vorliegen bzw. die Pflichten in den Fällen von Abs. 2 lit. c) d) oder e) nacherfüllt wurden und
- b) der DBAG keine Umstände bekannt sind, wonach der Emittent die Pflichten des Scale nicht ordnungsgemäß erfüllen wird;

die Einbeziehungsvoraussetzungen gemäß §§ 17 bis 19 finden keine Anwendung. Die Wiedereinbeziehung in Scale erfolgt jeweils zum ersten Handelstag nach dem nächsten Jahres- oder Halbjahresbeginn, der auf die Einbeziehungsentscheidung der DBAG folgt.

§ 28 Einbeziehungsfolgepflichten im Basic Board

Ein Emittent, dessen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate oder Anleihen in das Basic Board einbezogen sind, muss die Einbeziehungsfolgepflichten entsprechend § 21 Abs. 1 bzw. i.V.m. § 22 Abs. 1 nur in Bezug auf den Jahresabschluss und Lagebericht, den Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht sowie die Mitteilung von Veränderungen erfüllen. § 21 Abs. 1 lit. c) bis f) und lit. g) cc), dd) findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 29 Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgpflichten im Basic Board

- (1) Erfüllt der Emittent oder der Garant entgegen § 28 seine Pflichten hinsichtlich
- a) des Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - b) des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts oder
 - c) der Mitteilung von Veränderungen

nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe von dem Verpflichteten zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

- (2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe betragen:

im Fall ...	bis zu EUR
des Jahresabschlusses und Lageberichts	100.000
des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts	50.000
der Mitteilung von Veränderungen	10.000

- (3) § 23 Abs. 3 bis Abs. 5 und § 24 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 30 Kündigung der Einbeziehung in das Basic Board; Einstellung des Handels

- (1) Die DBAG und der Antragstellende Emittent können die Einbeziehung von Wertpapieren in das Basic Board mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung der Einbeziehung in das Basic Board erfasst zugleich die Einbeziehung in Scale.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in das Basic Board aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, in dem Basic Board eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Antragstellenden Emittenten im Zusammenhang mit der Einbeziehung in das Basic Board entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 38. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter www.deutsche-boerse.com bekannt gemacht.

VI. Abschnitt: Bestimmungen zur Organisation des Handels

§ 31 Designated Sponsors

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market ein Designated Sponsoring durchgeführt wird. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 5 Abs. 1 mit der Übernahme der Aufgaben als Designated Sponsor entsprechend § 77 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO. § 76 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Die Designated Sponsors übernehmen die Aufgaben für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere.
- (2) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite unter www.deutsche-boerse.com veröffentlichen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 32 Spezialisten

- (1) Für jedes Wertpapier, das im Open Market im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist gehandelt wird, beauftragt die DBAG jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags Teilnehmer gemäß § 5 Abs. 1 mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben entsprechend §§ 69, 82 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO und § 6 HandelsO. § 80 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Für Spezialisten, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate in einem weiteren Orderbuch beauftragt sind, gelten abweichend von Satz 2 §§ 80 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, 81 Abs. 3 BörsO entsprechend.
- (2) Die Spezialisten übernehmen die Aufgaben gemäß Abs. 1 für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist, sind die Spezialisten auf Verlangen der DBAG verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite unter www.deutsche-boerse.com veröffentlichen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 33 Best Service Providers

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market ein Best Service durchgeführt werden kann. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 5 Abs. 1 mit der Übernahme der Aufgaben als Best Service Provider entsprechend § 79 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO. § 78 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 5 BörsO gelten entsprechend.
- (2) Best Service Providers sind verpflichtet, der DBAG den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch einen anderen Teilnehmer gemäß § 5 Abs. 1 zum Best Service unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die DBAG bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Sie kann die Tätigkeit von Best Service Providers ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Best Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- (1) Alle Geschäftsbeziehungen nach diesen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

§ 35 Veröffentlichungen der DBAG

- (1) Die DBAG ist berechtigt, die ihr gemäß den §§ 8 Abs. 3, 17 bis 19 sowie § 21 und § 22 übermittelten Unterlagen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu veröffentlichen und dem Publikum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Veröffentlichungen der DBAG gemäß diesen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite unter www.deutscheboerse.com für die Dauer von mindestens drei Handelstagen. Die DBAG ist berechtigt, andere elektronische Medien zur Veröffentlichung zu nutzen.

§ 36 Haftung der DBAG; Mitverschulden

- (1) Die DBAG haftet für Schäden, die sie durch Verletzung einer der DBAG nach diesen Geschäftsbedingungen obliegenden wesentlichen Vertragspflicht schuldhaft

verursacht hat. Jedoch ist die Haftung der DBAG bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der DBAG ausgeschlossen, sofern die DBAG den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Unberührt bleibt ferner die zwingend gesetzliche Haftung, insbesondere bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

- (2) Die DBAG haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität der gemäß diesen Geschäftsbedingungen erhaltenen Informationen. Die DBAG haftet insbesondere nicht für die Bonität der Emittenten der in den Open Market einbezogenen Wertpapiere.
- (3) Die DBAG stellt auf Ihrer Internetseite unter www.boerse-frankfurt.de Research Reports und Research Updates zur Verfügung, die ein unabhängiger Research Provider eigenverantwortlich (ohne begleitende oder nachträgliche, formelle oder inhaltliche Kontrolle durch die DBAG) erstellt und für die der Emittent zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 17 Abs. 1 lit. g) und § 21 Abs. 1 lit. c) Informationen zur Verfügung gestellt hat. Die DBAG haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit, Widerspruchsfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität der Research Reports und der Research Updates. Eine Verpflichtung der DBAG, solche Research Reports und Research Updates zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.
- (4) Hat der Teilnehmer, der Antragstellende Emittent, der Garant oder der Antragstellende oder betreuende Capital Market Partner durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DBAG und der Teilnehmer, der Antragstellende Emittent, der Garant oder der Antragstellende oder betreuende Capital Market Partner (im Folgenden und/oder gemeinsam „Parteien“) den Schaden zu tragen haben.
- (5) Die DBAG haftet nicht für Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretende Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.

§ 37 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Abs. 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer, Antragstellenden Emittenten, der Garanten, Antragstellenden oder betreuenden Capital Market Partner (im Folgenden einzeln und/oder gemeinsam „Parteien“) oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Abs. 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 Börsengesetz (im Folgenden „BörsG“) genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- (3) Die Parteien verpflichten sich, während und nach der Laufzeit ihrer Geschäftsbeziehung Informationen die ihnen von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen, Beratern oder in deren Auftrag von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (4) Jede Partei legt die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihr mit Leistungen aus diesen Geschäftsbedingungen betraut werden. Die Parteien sind berechtigt, die Informationen den mit Ihnen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (im Folgenden „AktG“) verbundenen Unternehmen sowie ihren Dienstleistern offen zu legen, soweit dies betrieblich notwendig ist und die Empfänger der Information zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen verpflichtet sind. Jede Partei ist berechtigt, Informationen Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen, offenzulegen soweit diese Offenlegung auf Grund geltenden Rechts oder Verfügung von Hoher Hand erforderlich ist. Die Offenlegung ist der anderen Partei vorab schriftlich mitzuteilen; soweit dies rechtlich nicht zulässig ist, erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Entfallen des Hinderungsgrundes. § 10 BörsG bleibt hiervon unberührt.
- (5) Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
- die öffentlich zugänglich sind und der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden, oder
 - die unabhängig und selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder
 - die der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt wurden, der nach Kenntnisstand der empfangenden Partei zu der Offenlegung berechtigt ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder
 - die nach diesen Geschäftsbedingungen veröffentlicht werden dürfen.

Mit der DBAG gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen sind ausschließlich berechtigt, die Informationen zu erfassen, verarbeiten und nutzen, sofern

- a) diese zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet sind,

- b) dies zur Vertragsdurchführung, zur Analyse oder Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen oder ihres Leistungsportfolios oder zur Kundeninformation erfolgt und
- c) diese Informationen personenbezogene Daten sind, die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.
- (6) Der Teilnehmer, der Antragstellende Emittent, der Garant und der Antragstellende oder betreuende Capital Market Partner stimmt der Zusendung von Werbung per elektronischer Post durch die DBAG und die mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Zusendung einer Mitteilung an die E-Mail-Adresse customer.support@deutsche-boerse.com unentgeltlich widerrufen werden.

§ 38 Entgelte

- (1) Für die Einbeziehung und den Handel (im Folgenden „Notierung“) von Wertpapieren sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach dem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen ist.
- (2) Das Einbeziehungsentgelt für die Einbeziehung in das Quotation Board ist vom Antragstellenden Teilnehmer zu entrichten. In Scale ist das Einbeziehungsentgelt gesamtschuldnerisch vom Antragstellenden Emittenten, dem Garanten sowie dem Antragstellenden Capital Market Partner zu entrichten.
- (3) Für die Bestimmung des variablen Einbeziehungsentgelts gemäß Entgeltverzeichnis I. Ziffer 2. a) wird die Marktkapitalisierung anhand der Anzahl der einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate multipliziert mit dem ersten Preis (Eröffnungspreis) am ersten Handelstag berechnet.
- (4) Für den Fall, dass
- der Einbeziehungsantrag zurückgenommen wird oder
 - das Einbeziehungsverfahren vor einer Einbeziehungsentscheidung aus Gründen, die der Antragsberechtigte zu vertreten hat, von der DBAG beendet wird,

kann die DBAG ein Einbeziehungsentgelt verlangen, dessen Höhe die DBAG im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der von der DBAG geleisteten Prüfungstätigkeit festlegt. Das Einbeziehungsentgelt nach Satz 1 darf die Hälfte des Entgelts nach dem Entgeltverzeichnis nicht übersteigen.

- (5) Das Notierungsentgelt in Scale ist gesamtschuldnerisch vom Antragstellenden Emittenten und dem Garanten zu entrichten; Satz 1 gilt auch im Falle einer Einbeziehung in das Basic Board nach Kündigung der Einbeziehung in Scale. Bei Emittenten mit mehreren einbezogenen Aktiengattungen muss das Notierungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis II. Ziffer 2. a) nur einmal gezahlt werden.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts gemäß II. des Entgeltverzeichnisses entsteht erstmals in dem Kalendervierteljahr, in dem die Notierung erstmalig aufgenommen wird. Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts endet nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem gemäß § 14 Abs. 1 oder 2, § 27 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 30 Abs. 1 oder 2 die Kündigungsfrist abläuft oder die Kündigung wirksam wird. Eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt.
- (7) Unabhängig von den Entgelten gemäß dem Entgeltverzeichnis wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von EUR 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt das Entgelt von EUR 500 nur einmal an.
- (8) Die zu entrichtenden Entgelte werden mit Rechnungsstellung durch die DBAG fällig.

§ 39 Änderungen der Geschäftsbedingungen

- (1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Teilnehmern, den Antragstellenden Emittenten, den Garanten und den betreuenden Capital Market Partnern spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer, der Antragstellende Emittent, der Garant oder der betreuende Capital Market Partner eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch anzeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die DBAG in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (2) Im Fall einer Ablehnung gemäß Abs. 1 kann die DBAG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer, dem Antragstellenden Emittenten, dem Garanten oder dem betreuenden Capital Market Partner mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

VIII. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 40 Übergangsbestimmungen

- (1) Wertpapiere, die bis einschließlich dem 28. Februar 2017 auf Grundlage der vor dem 1. März 2017 geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen in das Quotation Board einbezogen waren, bleiben ab dem 1. März 2017 unter der geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen vom 1. März 2017 in das Quotation Board einbezogen.
- (2) Wertpapiere, die bis einschließlich dem 28. Februar 2017 auf Grundlage der vor dem 1. März 2017 geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen in den Entry Standard einbezogen waren, gelten ab dem 1. März 2017 unter der geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen vom 1. März 2017, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf, als in das Basic Board einbezogen. Ist der Emittent Begünstigter einer unbedingten und unwiderruflichen Garantie, bestimmt die DBAG in Abhängigkeit der jeweiligen Garantie, ob die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 28 in Bezug auf den Emittenten oder in Bezug auf den Garanten zu erfüllen sind. Ist der mitantragstellende Garant zur Erfüllung der Einbeziehungsfolgepflichten verpflichtet, muss er diese wie ein Antragstellender Emittent erfüllen. Emittenten, deren Anleihen nach Satz 1 in das Basic Board einbezogen sind und zugleich am Prime Standard für Unternehmensanleihen teilnehmen, haben die Einbeziehungsfolgepflichten nach § 28 nicht zu erfüllen. Anleihen, die zugleich am Prime Standard für Unternehmensanleihen teilnehmen, können nicht in Scale einbezogen werden.
- (3) Emittenten, deren Wertpapiere bis einschließlich dem 28. Februar 2017 in den Entry Standard einbezogen waren, können bis einschließlich dem 24. März 2017 die Einbeziehung dieser Wertpapiere in Scale unter erleichterten Einbeziehungsvoraussetzungen beantragen. In diesem Fall gelten die §§ 7, 8, 9 sowie §§ 17 Abs. 4 und 5 Satz 1, 19 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf den Antragstellenden Capital Market Partner beziehen. Ferner setzt die Einbeziehung in Scale gemäß Satz 1 voraus, dass
 - a) im Falle von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten
 - aa) die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 lit. a), e), h) und Abs. 3 lit. a), c), d), f) bis j) erfüllt sind,
 - bb) der durchschnittliche Kurswert der einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate im Kalenderjahr 2016 nicht unter EUR 10 Mio. lag; der durchschnittliche Kurswert ergibt sich aus dem Durchschnitt eines jeden Monats bezogen auf ein Kalenderjahr,
 - cc) der Emittent sich damit einverstanden erklärt, dass die DBAG dem Research Provider den Namen und die Kontaktdaten des Emittenten zwecks Informationsaustausch zur Erstellung eines Research Reports übermittelt und

- dd) der Emittent nachweist, dass er die Kriterien/Kennzahlen entsprechend Anlage 3 Punkt IV. Nr. 1. erfüllt,

- b) im Falle von Anleihen
 - aa) die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 a) in Bezug auf § 17 Abs. 1 lit. a), h) und Abs. 3 lit. a), c), d), f) bis j) sowie gemäß § 19 Abs. 1 lit. b) bis d) und Abs. 2 erfüllt sind und

 - bb) der Emittent nachweist, dass er die Kriterien/Kennzahlen entsprechend Anlage 3 Punkt IV. Nr. 2. erfüllt,

Ein Einbeziehungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis I. Ziffer 2. ist nicht zu entrichten.

Entgeltverzeichnis

I. Einbeziehungsentgelt

1. Das Entgelt für die Einbeziehung in das Quotation Board beträgt
 - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 750
 - b) für Fondsanteile EUR 50
 - c) für Anleihen und sonstige Wertpapiere
 - (aa) grundsätzlich EUR 50
 - (bb) sofern Anträge von mehr als einem Teilnehmer für dasselbe Wertpapier vorliegen EUR 100
 - (cc) sofern das Wertpapier aufgrund von § 11 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) einbezogen wird EUR 500
2. Das Entgelt für die Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board beträgt
 - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung

I) Mindesteinbeziehungsentgelt: EUR 20.000		
+		
II) Variables Einbeziehungsentgelt		
Marktkapitalisierungsanteil in EUR Mio.		Entgelt je angefangene EUR 1 Mio. Marktkapitalisierung
größer als	kleiner oder gleich	
0	30	0
30	50	700
50	100	350
100	250	250
250		0

Beispielsrechnung:

Auf Basis einer Marktkapitalisierung von z.B. EUR 260 Mio. EUR wäre das Entgelt für die Einbeziehung wie folgt zu berechnen:

Mindesteinbeziehungsentgelt (in EUR): **20.000**

+

Variables Einbeziehungsentgelt (in EUR):

$30 \times 0 =$	$0 +$
$20 \times 700 =$	$14.000 +$
$50 \times 350 =$	$17.500 +$
$150 \times 250 =$	$37.500 +$
$10 \times 0 =$	$0 =$
<i>Ergebnis:</i>	69.000
<i>Gesamtsumme Einbeziehungsentgelt (in EUR):</i>	89.000

b) für Anleihen EUR 10.000

3. Das Entgelt für die Wiedereinbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board beträgt

a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 1.000

b) für Anleihen
EUR 1.000

II. Notierungsentgelt

1. Das Entgelt für die Notierung im Quotation Board beträgt pro Kalendervierteljahr
 - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 0
 - b) für Fondsanteile EUR 0
 - c) für Anleihen und sonstige Wertpapiere EUR 0

2. Das Entgelt für die Notierung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board beträgt pro Kalendervierteljahr
 - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate EUR 5.000
 - b) für Anleihen EUR 2.500

3. Das Entgelt für die Notierung in das Basic Board beträgt pro Kalendervierteljahr
 - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 1.250
 - b) für Anleihen, die nicht unter c) fallen EUR 1.250
 - c) für Anleihen, die zugleich am Prime Standard für Unternehmensanleihen teilnehmen EUR 0

**Anlage 1
Mindestinhalte des Vertrages zwischen Emittent und betreuendem Capital
Market Partner für die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden
Zertifikaten oder Anleihen in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das
Basic Board**

I. Unterstützung vor und bei der Antragstellung auf Einbeziehung

Der betreuende Capital Market Partner verpflichtet sich

1. vor Stellung des Antrages auf Einbeziehung von Wertpapieren in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board ein Informationsgespräch mit dem Emittenten zu führen, in dem der betreuende Capital Market Partner den Emittenten über mindestens folgende Punkte aufklärt und berät:
 - die Einbeziehungsfolgepflichten des Emittenten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse,
 - die mit der Einbeziehung verbundenen sonstigen gesetzlichen Pflichten des Emittenten, insbesondere nach der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und
 - die Investor Relations-Aktivitäten des Emittenten im Berichtsjahr,
2. bei der Antragstellung auf Einbeziehung von Wertpapieren in Scale den Emittenten bei der Erstellung von folgenden Unterlagen zu unterstützen und zu beraten:
 - des Unternehmenskurzportraits,
 - des Unternehmenskalenders.

II. Unterstützung während der Dauer der Einbeziehung

Der betreuende Capital Market Partner verpflichtet sich während der gesamten Dauer der Einbeziehung von Wertpapieren in Scale

1. mindestens einmal jährlich ein Informationsgespräch mit dem Emittenten zu führen, in dem der betreuende Capital Market Partner den Emittenten über mindestens Folgendes aufklärt und berät:
 - die unter I. 1. genannten Punkte und
 - eine mögliche Zulassung der Wertpapiere zum Handel im General Standard oder Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse und die damit verbundenen generellen Transparenzanforderungen, wobei die Chancen und Anforderungen der einzelnen Marktsegmente detailliert und ausgewogen

dargestellt und insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Emittenten eingegangen werden soll,

2. den Emittenten fortlaufend bei Fragen zu den Einbeziehungsfolgepflichten zu beraten und bei der Erstellung und Pflege von Folgepflichtdokumenten und –daten zu unterstützen.

Hinweis:

Wird der Vertrag zwischen einem Emittenten und dem betreuenden Capital Market Partner im Rahmen einer bereits bestehenden Einbeziehung, aufgrund eines Wechsels des betreuenden Capital Market Partners abgeschlossen, muss der Vertrag lediglich den Mindestinhalt unter Punkt II. enthalten.

Anlage 2 Einbeziehungsdokument für die Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board

Das Einbeziehungsdokument gemäß § 17 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 lit. b) hat mindestens die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Informationen über die Finanzlage und die Zukunftsaussichten des Emittenten und über mit seinen Wertpapieren verbundene Rechte zu enthalten; die Informationen müssen objektiv, nicht werbend sein sowie in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form dargeboten werden.

Das Einbeziehungsdokument soll keine Informationen enthalten, die nicht wesentlich oder für den Emittenten und die betreffenden Wertpapiere nicht spezifisch sind und darf keine Informationen weglassen, die die Beurteilung der Finanzlage und der Zukunftsaussichten des Emittenten beeinflussen.

Hinweis:

Das Einbeziehungsdokument kann für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Internetseiten der DBAG unter www.deutsche-boerse-cash-market.com veröffentlicht werden gemäß § 35.

I.	Einleitung und Warnhinweise
	<ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung der Wertpapiere, ISIN;- Name, Sitz und Anschrift des Emittenten;- Namen und Funktionen der für das Einbeziehungsdokument verantwortlichen Personen bei dem Emittenten;- Name, Sitz und Anschrift des Antragstellenden Capital Market Partner;- Datum der Prüfung des Einbeziehungsdokuments durch den Antragstellenden Capital Market Partner; - Warnhinweise, dass:<ul style="list-style-type: none">- das Einbeziehungsdokument kein Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG ist;- das Einbeziehungsdokument zum Zwecke der Einbeziehung in Scale erstellt wird und veröffentlicht werden kann – wobei Scale ein Marktsegment eines multilateralen Handelssystems und nicht eines geregelten Marktes ist – dass das Einbeziehungsdokument nicht für ein öffentliches Angebot genutzt werden darf und nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung nicht aktualisiert, geändert oder ergänzt wird;- das Einbeziehungsdokument unter der Verantwortung des Emittenten erstellt wurde und der Emittent für den Inhalt verantwortlich ist;- der Antragstellende Capital Market Partner das Einbeziehungsdokument auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit überprüft hat (nicht auf die inhaltliche Richtigkeit);- die DBAG das Einbeziehungsdokument nicht auf Richtigkeit geprüft hat.
II.	Wesentliche Informationen über den Emittenten
	<ul style="list-style-type: none">- kurze Beschreibung des Emittenten der Wertpapiere, die mindestens folgende Angaben enthält:<ul style="list-style-type: none">- Datum und Land der Gründung des Emittenten,

	<ul style="list-style-type: none"> - Sitz und Rechtsform des Emittenten, für ihn geltendes Recht, Eintragungsort und -nummer und seine Rechtsträgerkennung (LEI); - Hauptanteilseigner des Emittenten, einschließlich Angabe, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt; - Identität der für die Geschäftsführung verantwortlichen Schlüsselpersonen; - Identität der Abschlussprüfer;
	<ul style="list-style-type: none"> - kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Aussichten des Emittenten, die mindestens folgende Angaben enthält: <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte und Entwicklung des Emittenten, - Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten des Emittenten samt den hierfür wesentlichen Faktoren, wobei die Hauptprodukt- und/oder dienstleistungskategorien sowie die Hauptmärkte, auf denen der Emittent vertreten ist, anzugeben sind; - wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken; - alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken; - kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind; - alle Rechtsstreitigkeiten, die einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Emittenten haben können, - jede bedeutende Veränderung in der Finanzlage des Emittenten, die seit der Veröffentlichung des letzten Abschlusses eingetreten ist;
	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe des Emittenten, dass die bei Stellung des Einbeziehungsantrages gemäß § 17 Abs. 3 lit. c) und d) vorgelegten Abschlüsse und Lageberichte veröffentlicht wurden und wo diese abrufbar sind;
	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Emittenten, dass das Geschäftskapital seiner Ansicht nach für die derzeitigen Anforderungen ausreichend ist oder, falls dies nicht der Fall ist, wie der Emittent beabsichtigt, sich das zusätzlich erforderliche Geschäftskapital zu beschaffen;
	<ul style="list-style-type: none"> - kurze Beschreibung der für den Emittenten spezifischen wesentlichen Risikofaktoren und wie diese sich jeweils auf den Emittenten und die einzubeziehenden Wertpapiere auswirken können;
	<ul style="list-style-type: none"> - kurze Beschreibung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und zum oberen Management des Emittenten, die in Bezug auf jedes Mitglied mindestens folgende Angaben enthält: <ul style="list-style-type: none"> - Name und Funktion; - Höhe der Vergütung einschließlich Sachleistungen und Aktienbesitz sowie Optionen auf Aktien des Emittenten; - etwaige Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten, etwaige Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen sowie etwaige öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten gesetzlicher Behörden oder Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) während zumindest der letzten fünf Jahre.
III.	Wesentliche Informationen über die Wertpapiere und über die Einbeziehung

	<ul style="list-style-type: none"> - kurze Beschreibung der einzubeziehenden Wertpapiere, die mindestens folgende Angaben enthält: <ul style="list-style-type: none"> - Art und Gattung der Wertpapiere sowie ISIN; - so weit wie möglich eine Beschreibung des Anlegertyps, dem die Wertpapiere angeboten werden sollen, insbesondere was die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft; - gegebenenfalls Währung und Stückelung der Wertpapiere; - Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien; - Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben; - Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere und mit den Wertpapieren verbundene Rechte; - relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Falle der Insolvenz des Emittenten; - etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere; - gegebenenfalls Dividenden- oder Ausschüttungspolitik; - gegebenenfalls Beschreibung bestehender Aktienbeteiligungsprogramme (Aktienoptionen, Belegschaftsaktienprogramme);
	<ul style="list-style-type: none"> - kurze Beschreibung bestehender Lock-up-Vereinbarungen, die mindestens folgende Angaben enthält: <ul style="list-style-type: none"> - die beteiligten Parteien; - Inhalt und Ausnahmen der Vereinbarung; - der Zeitraum des "lock up";
	<ul style="list-style-type: none"> - kurze Beschreibung der für die Wertpapiere spezifischen wesentlichen Risikofaktoren und wie diese sich jeweils auf den Emittenten und die einzubeziehenden Wertpapiere auswirken können;
	<ul style="list-style-type: none"> - kurze Erläuterung der Gründe für die Einbeziehung in Scale sowie gegebenenfalls der Zweckbestimmung der Erlöse und der geschätzten Nettoerlöse;
	<ul style="list-style-type: none"> - kurze Beschreibung sonstiger relevanter Informationen, insbesondere Auflistung jeglicher materieller Interessen (einschließlich widersprüchlicher Interessen), die für die Emission relevant sind, in der die Personen und die Art der Interessen anzugeben sind; hierzu gehört auch die Auflistung nebenberuflicher Tätigkeiten von Personen in den Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management des Emittenten, die einen möglichen Interessenskonflikt zum originären Geschäftsmodell des Emittenten haben könnten.
IV.	Zusätzliche Informationen im Falle von Aktien vertretenden Zertifikaten
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten, - Angaben zu den zugrunde liegenden Aktien, - Angaben zu den Zertifikaten, die Aktien vertreten, - Grundlegende Angaben über die Emission von Hinterlegungsscheinen.
V.	Erklärungen
	<ul style="list-style-type: none"> - der für das Einbeziehungsdokument verantwortliche Personen (Name, Sitz und Anschrift des Emittenten/Namen und Funktionen des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten), dass ihres Wissens die Angaben in dem Einbeziehungsdokument richtig sind und darin keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Einbeziehungsdokuments verändern können (Datum, Unterschriften);

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">- des Antragstellenden Capital Market Partner (Name, Sitz und Anschrift des Antragstellenden Capital Market Partner/Namen und Funktionen des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Capital Market Partner), dass seines Wissens die Angaben in dem Einbeziehungsdokument vollständig, kohärent und verständlich sind (Datum, Unterschriften). |
|--|

Anlage 3 Bestätigung des Antragstellenden Capital Market Partner über die Geignetheit des Emittenten für Scale

Hiermit bestätigen wir, **Firma/Sitz des Antragstellenden Capital Market Partner** in Bezug auf den Emittenten der in Scale einzubeziehenden Wertpapiere (ISIN), **Firma/Sitz des Emittenten** (nachfolgend „Emittent“), dass eine angemessene Legal und Financial Due Diligence bei dem Emittenten für die Zwecke des Börsengangs durchgeführt wurde, aufgrund derer wir zu der Einschätzung gelangt sind, dass

- I. die Gesellschaft nach dem für den Emittenten geltenden Recht ordnungsgemäß gegründet wurde und eine bestehende Gesellschaft ist,**
- II. die einzubeziehenden Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben wurden und den für das Wertpapier geltenden Vorschriften entsprechen,**
- III. der Emittent ein operatives Geschäft betreibt,**
- IV. der Emittent mindestens drei der nachfolgenden Kriterien/Kennzahlen erfüllt**

[im Fall von Ziffer 1 lit. a) bis lit. c) bitte tatsächliche Zahlen basierend auf dem letzten geprüften Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angeben und jede Nichterfüllung einer der Kriterien/Kennzahlen kurz erläutern]:

1. im Falle von einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten:

- a) Umsatz mindestens EUR 10 Mio.
- b) Jahresüberschuss mindestens EUR 0
- c) bilanzielles Eigenkapital größer als EUR 0
- d) Mitarbeiterzahl des Emittenten mindestens 20 Personen
- e) kumuliertes, eingesammeltes Eigenkapital vor dem Börsengang von mindestens EUR 5 Mio.

Beträge in Fremdwährung haben dem jeweiligen Betrag in EUR zu entsprechen.

2. im Falle von einzubeziehenden Anleihen:

- Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (EBIT Interest Coverage) von mindestens 1,5
- Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (EBITDA Interest Coverage) von mindestens 2,5

- Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen (Total Debt / EBITDA) von höchstens 7,5
- Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen (Total Net Debt / EBITDA) von höchstens 5
- Verhältnis von Haftmitteln zur modifizierten Bilanzsumme (Risk Bearing Capital) von mindestens 0,20
- Verhältnis der gesamten Finanzverbindlichkeiten zu gesamten Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital (Total Debt / Capital) von höchstens 0,85

V. der Emittent Vorkehrungen getroffen hat hinsichtlich:

- eines internen Risikomanagements zur Identifizierung, Analyse und Kontrolle von Unternehmensrisiken,
- eines internen Systems zur Erfüllung seiner Publizitäts- und Berichtspflichten,
- internen Compliance-Bestimmungen, die das Handeln des Emittenten in Übereinstimmung mit geltendem Recht sicherstellen,
- einer Betreuung von Aktionären, Investoren und Analysten,

VI. und der Vorstand und Aufsichtsrat des Emittenten über eine hinreichende Sachkunde oder Erfahrung zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen verfügen;

unserer Prüfung lagen insbesondere folgende Kriterien zugrunde:

- Gespräche mit allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern geführt,
- die Lebensläufe von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern geprüft und
- öffentlich zugängliche Informationen über alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ausgewertet

Datum/Unterschrift des Antragstellenden Capital Market Partner

Hinweis:

Im Falle der Einbeziehung von bereits zugelassenen Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten gemäß § 18 muss der Antragstellende Capital Market Partner keine Bestätigung zu Punkt VI. abgeben.

Anlage 4 Unternehmenskurzportrait

Das Unternehmenskurzportrait hat die nachfolgenden, wesentlichen Unternehmensinformationen, Handels- und Wertpapierdaten (zusammen im Folgenden „Angaben“) zu enthalten.

Eine aktuelle Fassung des Unternehmenskurzportraits ist bei der Antragstellung auf Einbeziehung in Scale an die DBAG zu übermitteln (gemäß § 17 Abs. 3 lit. h)) sowie unverzüglich bei jeder Änderung, die in Bezug auf die Angaben eintritt (gemäß § 21 Abs. 1 lit. g) aa)).

Sofern nicht anders gekennzeichnet, werden die Angaben auf den Internetseiten der DBAG unter www.boerse-frankfurt.de veröffentlicht.

Unternehmensinformationen:

- Firma und Unternehmenslogo
- Geschäftsanschrift/eingetragener Firmensitz
- Telefonnummer
- Faxnummer
- Internetadresse
- Kontakt-Mailadresse des Emittenten
- Gründungsdatum
- Gründungsland
- Ende des Geschäftsjahres
- Rechnungslegungsstandard
- Konsolidierungspflicht (ja/nein)

[Hinweis: wird nicht auf den Internetseiten der DBAG veröffentlicht]

- Namen und Funktionen der gesetzlichen Vertreter (Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung)
- Kontakt-Mailadresse des/der gesetzlichen Vertreter

[Hinweis: wird nicht auf den Internetseiten der DBAG veröffentlicht]

- Namen des Aufsichtsrats (soweit vorhanden)
- Name des Antragstellenden Capital Market Partner
- Name des betreuenden Capital Market Partner

Geschäftsbeschreibung (Umfang sollte 500 Zeichen nicht übersteigen):

- Beschreibungen des operativen Geschäfts
- Nennung der Geschäftsbereiche und Produkte

Wesentliche Handelsdaten:

- ISIN
- Marktplatz (Xetra und/oder Frankfurt)
- Spezialist (sofern bekannt)
- Designated Sponsor (sofern vorhanden)

Wesentliche Wertpapierdaten:

- Bei Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten:
 - Gesamtzahl der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate
 - Höhe des Grundkapitals
 - Aktionärs- oder Inhaberstruktur
- Bei Anleihen:
 - Emissionsvolumen
 - Platziertes Emissionsvolumen
 - Währung
 - Stückelung
 - Laufzeit der Anleihe
 - Zinssatz
 - Zinszahlungstermine
 - Zahlstelle
 - Nachrang
 - Kündigungsfristen (reguläre und besondere)
 - Investorenschutzklauseln